

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Felsberg (GBüG)

Art. 1

Gegenstand des Gesetzes Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.¹

Art. 2

Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer Schweizerinnen und Schweizern, die seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnen, wovon zwei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, kann im ordentlichen Verfahren das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:

- a. keinen Eintrag im privaten Strafregisterauszug aufweisen; und
- b. ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen.

Im privilegierten Einbürgerungsverfahren gelten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen.²

Art. 3

Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer Ausländerinnen und Ausländern kann das Bürgerrecht der Gemeinde zugesichert werden, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung während mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.³

Bei insgesamt mindestens zwölfjährigem Wohnsitz genügen zwei Jahre Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung.

Art. 4

Zuständigkeit Die Einbürgerungskommission prüft die formellen Anforderungen und lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein. Sie erstellt einen Bericht und erstattet dem Bürgerrat Antrag.

Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid⁴ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

Der Bürgerrat erstattet innert acht Jahren seit Verfahrensabschluss Mitteilung an das zuständige kantonale Amt, wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

² Art. 19 KBüG

³ Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0); Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01); KBüG; KBüV

⁴ Art. 4 und 17 KBüV

Art. 5*Gebühren*

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

Er kann für Schweizerinnen und Schweizer einerseits und für Ausländerinnen und Ausländer andererseits unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für privilegierte Einbürgerung können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 6*Besondere Fälle*

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Art. 7*Rechtsschutz*

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 8*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt durch die Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung vom 16. Mai 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Mai 2006.

Der Bürgerpräsident**Der Aktuar**

Renato Moser

Claudio Reich